

## **Hausarbeit in der Übung für Fortgeschrittene im Bürgerlichen Recht Sommersemester 2025**

### **Teil 1**

K betreibt als Einzelkaufmann die Firma „Insektkill“, ein Unternehmen zur Schädlingsbekämpfung mit Standort in Mainz. In seiner Freizeit interessiert er sich leidenschaftlich für Oldtimer und sammelt diese auch. Auf der Onlineplattform Carscout24 stößt K auf die Anzeige der V, die einen zu diesem Zeitpunkt 22 Jahre alten BMW Z4 mit einer Laufleistung von 110.000 km zu einem Preis von 15.000,00 € anbietet. Die in Lübeck wohnhafte V betreibt dort – ebenfalls als Einzelkauffrau – einen gewerblichen Gebrauchtwagenhandel. In der Annonce wird das Fahrzeug als in einem „nahezu perfekten Zustand“, „Sammlerzustand“ sowie „technisch und optisch guten Zustand“ befindlich beschrieben. K interessiert sich sehr für den BMW und nimmt zwecks Vertragsverhandlungen Kontakt zu V auf. Diese bot dem K auch eine Besichtigung des Fahrzeugs an. Aufgrund der großen Distanz zwischen Mainz und Lübeck lehnte K ab, schlug der V aber vor, dass sie einen sogenannten DEKRA-Siegel-Bericht über das Fahrzeug einholen und ihm zukommen lassen könne. Diesem Vorschlag kam die V nach. Der Bericht hat unter anderem folgenden Inhalt:

*„[...] Das Fahrzeug BMW Z4 ist in einem technisch guten Zustand. Die Karosserie weist deutliche Gebrauchsspuren auf, die für das Alter und die Laufleistung nicht ungewöhnlich sind. Beispielhaft zu nennen sind Korrosionsansätze an den Kotflügeln. [...]“*

Nach Erhalt des DEKRA-Berichts ist K weiterhin angetan von dem BMW, findet den angesetzten Kaufpreis aber etwas zu hoch. Er hält 13.000,00 € für angemessen und teilt dies V mit. Als verhandlungssichere Autoverkäuferin möchte sich V mit K „in der Mitte“ treffen. Zuversichtlich setzt sie deshalb bereits einen schriftlichen Vertrag auf, in dem der Kaufpreis auf 14.000,00 € festgelegt wird und außerdem folgender Zusatz enthalten ist:

*„Der Kunde kauft das Auto wie beschrieben und gebraucht. Er hat den DEKRA-Siegel-Bericht gelesen und unterschrieben und ist sich des Zustands anhand Beschreibung des Siegel-Berichts und der Verkäuferin bewusst“.*

In der bereits von V unterschriebenen Vertragsurkunde ist zudem der bürgerliche Name von K und seine Privatanschrift angeführt. V sendet K den Vertrag am 15.01.2024 per E-Mail zu, ruft diesen daraufhin direkt an und bespricht mit ihm den Inhalt des gesendeten Kaufvertrages. K äußert sich

am Ende des Gesprächs wie folgt: „Perfekt, das passt für mich alles so – ich sende Ihnen morgen auch noch den unterzeichneten Kaufvertrag zurück.“ Am 16.01.2024 unterzeichnet K dann den von ihm ausgedruckten Vertrag, scannt diesen ein und versendet ihn im Anhang einer Mail an V.

Am 25.01.2024 überführte ein Angestellter der V das Fahrzeug nach Mainz, wo es dem K übergeben wurde. Am 15.01.2025 zeigte sich im Rahmen einer Untersuchung des Fahrzeugs eine starke Durchrostung des hinteren Teils des Auspuffs zwischen den Rohreingängen des Endtopfs. Ein solcher Rostschaden sei auch bei Fahrzeugen mit diesem Alter unüblich, so die Werkstatt. Die zur Beseitigung erforderlichen Reparaturkosten betragen 1.400,00 €.

K bemängelt den Schaden am selben Tag gegenüber V schriftlich unter Setzung einer Frist zur Mängelbeseitigung bis zum 15.02.2025. Bereits vor Ablauf der Frist meldet sich V bei K und teilt diesem mit, dass sie auf keinen Fall bereit sei, Reparaturen an dem Auto vorzunehmen. K ärgert sich enorm über den Kauf dieser „Rostlaube“ und möchte den BMW am liebsten nie wieder sehen. Am 16.02.2025 schreibt er V einen Brief, in dem er erklärt, dass er den BMW Z4 an V zurückgeben und seinen Kaufpreis ausgezahlt haben möchte.

**Aufgabe 1:** Hat K einen Anspruch gegen V auf Rückzahlung des Kaufpreises für den BMW Z4?

## **Teil 2**

K besitzt nicht nur Oldtimer. Er ist auch Eigentümer eines VW-Transporters, den er zu beruflichen Zwecken benötigt. Im August 2024 meldet sich K's guter Bekannter P bei ihm. P möchte zusammen mit seinem Angestellten A selbst hergestellte Dubai-Schokolade auf mehreren Märkten in Rheinland-Pfalz verkaufen. P bittet K um Überlassung des VW für zwei Wochen, da er ansonsten die vielen Kartons mit Schokolade nicht transportieren könne. K, der im angefragten Zeitraum sowieso im Urlaub ist, erklärt sich einverstanden. Zum „Dank“ erhält K von P einen Karton voller Schokolade.

Bereits in der ersten Verkaufswoche gerät P in finanzielle Schwierigkeiten, weil die Dubai-Schokolade bei den Marktbesuchern keinen Absatz findet und er die Kosten für die Herstellung nicht decken kann. Um schnell an Geld zu kommen, bietet er im Internet den VW-Transporter unter dem Namen des K zum Verkauf an. Hierauf meldet sich X und bekundet Interesse an dem Fahrzeug.

P erteilt seinem Angestellten A Vollmacht zum Verkauf des Fahrzeugs. Dabei weist er ihn an, in den Kaufvertrag den Namen des K einzusetzen und im Namen des K zu unterschreiben. Daraufhin setzt sich P mit X telefonisch in Verbindung. Es kommt zu mehreren Telefongesprächen über die Konditionen, sodann vereinbart P mit X einen Termin bei A zu Hause. Dort erscheint dann aber nicht X selbst, sondern Z, welcher von X mündlich beauftragt wurde, das Fahrzeug für ihn zu kaufen. A teilt dem Z mit, dass er von seinem Chef, wie telefonisch zwischen P und X besprochen, beauftragt worden sei, den Wagen für diesen zu verkaufen. Weder A noch Z weisen sich jeweils aus. Auch der Name des P fällt zu keinem Zeitpunkt.

A und Z schließen daraufhin einen Kaufvertrag und vereinbaren eine Ratenzahlung mit Eigentumsvorbehalt. Anschließend übergibt A dem Z neben dem VW-Transporter auch die Fahrzeugschlüssel. Die Zulassungsbescheinigungen Teil 1 und 2 (ehemals Kraftfahrzeugbrief und Kraftfahrzeugschein) legt er diesem ebenfalls vor. Die Papiere sind auf den Namen des K ausgestellt. Der Vertrag wird durch Z im Namen des X unterzeichnet. A setzt als Verkäufer den Namen des K ein und unterschreibt mit dem Nachnamen des K. Sodann bringt Z das Fahrzeug zu X.

Nachdem K hiervon erfahren hat, verlangt er das Fahrzeug von X heraus. X wendet ein, es könne ja wohl nicht sein, dass er das Fahrzeug jetzt zurückgeben müsse. Er sei fast Eigentümer, da nur noch 3 Raten offen seien.

**Aufgabe 2:** Kann K von X die Herausgabe des Transporters verlangen?

### **Teil 3**

Die V aus „Teil 1“ weigert sich vehement, den BMW zurückzunehmen und den Kaufpreis an K auszuzahlen. K beauftragt daher die Rechtsanwältin R mit der Wahrnehmung seiner Interessen. Nach erfolgloser Kontaktaufnahme und Mahnung sieht sie keine andere Möglichkeit, als V zu verklagen. K ist damit einverstanden, legt aber Wert darauf, keine weiten Reisen zu irgendwelchen Gerichten im Norden Deutschlands machen zu müssen.

**Aufgabe 3:** Versetzen Sie sich in die Position der Rechtsanwältin R. Bei welchem Gericht würden Sie die Klage erheben und warum?

### **Bearbeitervermerk:**

In dem zu erstellenden Gutachten ist auf alle im Sachverhalt angelegten Probleme (notfalls hilfsgutachterlich) einzugehen. Die Fragen sind in der im Sachverhalt angelegten Reihenfolge zu beantworten.

Mainz und Lübeck verfügen jeweils über ein Amtsgericht wie auch ein Landgericht.

### **Allgemeine Hinweise:**

#### **Layout:**

Zu verwenden ist die Schriftart Times New Roman, Schriftgröße 12 pt (Fußnoten: 10 pt). Der einzuhaltende Korrektur- und Seitenrand beträgt rechts 5 cm, links 2 cm, oben und unten 2,5 cm. Der Text ist mit 1,5-fachem Zeilenabstand zu schreiben.

Der Arbeit ist ein Deckblatt voranzustellen. Hierauf sind Name, Anschrift, Matrikelnummer, Semesterzahl und die Bezeichnung der Lehrveranstaltung, der Dozentin/des Dozenten sowie die Kennzeichnung als Hausarbeit zu vermerken. Aus dem Deckblatt muss außerdem hervorgehen, ob die Hausarbeit der Übung im Bürgerlichen Recht im Sommersemester 2025 (Prof. Dr. Eberl-Borges) oder der Übung im Bürgerlichen Recht im Wintersemester 2024/25 (Prof. Dr. Schmolke) zugeordnet werden soll. Fehlt eine solche Angabe, wird sie für das Sommersemester 2025 gewertet.

Die gefertigte Arbeit muss in einer Mappe geheftet und auf DIN A4-Papier einseitig bedruckt abgegeben werden.

#### **Umfang:**

Der Umfang der Hausarbeit darf **60.000 Zeichen** (ohne Deckblatt, Literaturverzeichnis und Inhaltsverzeichnis, aber einschließlich Leerzeichen und Zeichen in den Fußnoten) nicht überschreiten. Der den vorgegebenen Umfang überschreitende Text wird nicht korrigiert.

#### **Abgabe:**

Die Hausarbeit ist in analoger sowie digitaler Form spätestens bis zum **10.4.2025** abzugeben. Es handelt sich um eine Ausschlussfrist. Die Abgabe der gedruckten Arbeit ist beim Pedell bis zum 10.4.2025 um 11:30 Uhr möglich. Wird die Arbeit per Post (Adresse: *Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Haus Recht und Wirtschaft I, Pedell, Jakob-Welder-Weg 9, D-55128 Mainz*)

übersandt, kommt es (ebenfalls) auf den Zeitpunkt des Eingangs, nicht auf das Datum des Poststempels an.

Die (inhaltlich identische!) Arbeit ist daneben in elektronischer Form und ebenfalls bis zum 10.4.2025 (24.00 Uhr) als zusammenhängendes **Word-Dokument** und **PDF-Dokument** an *Klausuren-Eberl-Borges@uni-mainz.de* zu senden. Bitte verwenden Sie als Dateinamen Ihre Matrikelnummer sowie Ihren Vor- und Nachnamen („Mustermann, Max\_1234567“) und versehen Sie die E-Mail mit dem Betreff „Hausarbeit für WiSe 24/25“ oder „Hausarbeit für SoSe 25“.

Die Hausarbeit gilt nur dann als rechtzeitig abgegeben, wenn sie in beiden Formen (Papier und digital) bis zum o.g. Datum eingegangen ist.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass Entschuldigungen der Verspätung (erkrankter Verwandter, Bahnverspätung, Drucker-crash usw.) nicht akzeptiert werden. Verspätungen gehen daher zu Lasten des Bearbeiters.

**Weitere Hinweise:**

Bitte beachten Sie, dass Sie sich für die Große Übung auch bei JoguStine anmelden müssen.

Bei Nichteinhaltung der oben aufgeführten Formerfordernisse erfolgt Punktabzug.